



Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

📍 Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
☎ 02256 / 81251
📠 02256 / 81251 DW 83

Bezirk Baden | Niederösterreich
✉ sekretariat@enzesfeld-lindabrunn.at
🌐 www.enzesfeld-lindabrunn.at

F:/wu/Mitarbeiter/Ger/3-Personal/10-NÖ GBG 2025/Nebengebührenordnung NÖ GBG/VO Nebengebührenordnung-NÖ GBG 2025-Korrektur

AL Ing.Ge

26.03.2025

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 folgende

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

für Gemeindevertragsbedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 beschlossen:

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich:

(1)

Die Nebengebührenordnung (NÖ GBG 2025) – im Nachstehenden auch NGO (NÖ GBG 2025) bezeichnet – findet auf alle nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 angestellten Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn Anwendung.

(2)

Diese Nebengebührenordnung (NÖ GBG 2025) findet für Gemeindevertragsbedienstete die nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 angestellt sind, keine Anwendung. Für diese gilt die eigene Nebengebührenordnung (NÖ GVBG)

§ 2

Sonderzulagen

(1)

Fehlgeldentschädigung

Der oder die Bedienstete, welche(r) die Kassengeschäfte wahrnimmt, erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 0,5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 pro Monat.

(2)

Grabgeldzulage (Gemeindefriedhöfe)

Für folgende Arbeiten in den beiden Gemeindefriedhöfen erhalten die diese Arbeiten ausführenden Gemeindebediensteten nachstehende Gebühren (50% Erschwerniszulage, 50% Gefahrenzulage:

- a) pro Grab graben und zuschütten 5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3
- b) pro Hilfeleistung bei Gruftöffnen 5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3
- c) pro Hilfeleistung bei Exhumierungen 5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3
- d) bei Beisetzung von Urnen in Urnengräbern bzw. Nischen 2,5 % des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3

Die tatsächlich geleisteten Überstunden sind gesondert zu verrechnen.

(3)

Bereitschaftsentschädigungen (Rufbereitschaft)

Abgesehen von den tatsächlich zu leistenden Überstunden steht den Gemeindebediensteten, welche für den Rufbereitschaftsdienst der **Schnee- und Glatteisbekämpfung** eingeteilt sind, eine Rufbereitschaftsentschädigung nach § 85 (2) des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes zu.

Gemeindebediensteten die anlässlich von privaten **Veranstaltungen** im Gemeindezentrum als „Ansprechperson“ zur Verfügung stehen, steht abgesehen von den tatsächlich Vor-Ort-Befindlichen Zeit, welche mit Überstunden ausgeglichen wird, eine Rufbereitschaftsentschädigung nach nach § 85 (2) des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes zu.

B) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1)

Streitfälle:

Über alle sich auf Grund dieser NGO ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit der Amtsleitung der Bürgermeister.

Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters können Bedienstete den Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn anrufen. Eine endgültige Entscheidung in Streitfällen erfolgt durch die hierzu berufenen Arbeitsgerichte.

(2)

Inkrafttreten:

Diese Nebengebührenordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nebengebührenordnung für Gemeindevertragsbedienstete nach den NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 vom 19.11.2024 außer Kraft.

Angeschlagen am: 28.03.2025

Abgenommen am: 14.04.2025



Der Bürgermeister:

Stefan Rabl